

zu befestigen und ihm nach Außen hin die gebührende Stellung zu sichern. Leider erwiesen sich die ergriffenen Mittel, namentlich die heftige Verfolgung der katholischen Kirche, als nicht geeignet, um diesen Zweck zu erreichen.

Auf dem ersten Reichstage sollte die vom Bundesrat berathene Reichsverfassung bestätigt werden. Der Reichstag bestand aus 382 Abgeordneten und wurde am 21. März 1871 eröffnet. Hier traten zum erstenmal die Parteien mit ihren Schattierungen hervor, die auch in späteren Perioden im allgemeinen dieselben blieben, weshalb wir sie schon jetzt berühren. Die Mehrzahl stand auf Seiten der Regierung, vor allem die Nationalliberalen, welche sich besonders durch ihren glühenden Haß gegen die katholische Kirche und ihre niedere Schmeichelei gegen den Reichskanzler Fürsten Bismarck hervorthaten. Zur Verteidigung der Rechte und Freiheiten des Volkes und der von der nationalliberalen regierungsfreundlichen Partei so sehr verfolgten katholischen Kirche bildete sich 1871 das aus katholischen Abgeordneten bestehende Centrum, zu dem auch Nichtkatholiken der Beitritt freistand. Anfangs zählte dasselbe nur 57 Mitglieder (darunter 18 aus Bayern, je 2 aus Baden und Württemberg), allein 1874 stieg es auf 94 (darunter 32 aus Bayern), 1877 auf 97 und 1878 war dasselbe, da die Nationalliberalen unterlagen, die stärkste Partei des Reichstages. Trotzdem aber wurde sie jedesmal bei der Wahl der Vicepräsidenten übergangen. Durch ihre Charakterfestigkeit, durch ihr entschiedenes Eintreten für Freiheit, Recht und Wohlfahrt nicht bloß der Katholiken, sondern des ganzen Volkes hat sie den Vorrang vor den übrigen Parteien mit Recht sich erworben.

Die deutsche Reichsverfassung hat die des Norddeutschen Bundes von 1867 zur Grundlage (s. S. 214) und enthält in der Form, wie sie vom Reichstage angenommen wurde, ungefähr folgende wesentliche Bestimmungen:

Der Bund, an dessen Spitze der König von Preußen steht, umfaßt 25 Staaten. Bundesrat und Reichstag üben das Recht der Gesetzgebung aus. Der Bundesrat, zusammengesetzt aus den Bevollmächtigten der Bundesmitglieder, zählt 58 Stimmen, wovon auf Preußen 17, Bayern 6, auf Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, auf die übrigen je 1 treffen. Das Reich nach außen zu vertreten, steht dem Kaiser zu (Verträge, Bündnisse), ebenso wie die Berufung des Bundesrates und Reichstages. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte des Bundesrates übernimmt der Reichskanzler. Der Reichstag